



Pressemitteilung:

Verein für Zukunftsorientierte Förderung – Anklage gegen einen ehemaligen Vorsitzenden erhoben

In dem Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Vorsitzenden des Vereins für Zukunftsorientierte Förderung (ZOF e.V.) hat die Staatsanwaltschaft Duisburg Anklage zum Landgericht Duisburg erhoben.

Dem Angeschuldigten wird unter anderem zur Last gelegt, in Kenntnis der ihm aus seiner Position im Verein erwachsenen Pflichten, dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zuwiderlaufende Verfügungen zum Nachteil des Vereinsvermögens getätigt zu haben. So soll er in der Zeit von Dezember 2011 bis Dezember 2016 in insgesamt 943 Fällen u.a. durch Bargeldentnahmen für private Zwecke, den Einsatz von Giro- und Kreditkarten für private Einkäufe sowie für satzungswidrige Gehaltszahlungen einen Schaden von rund zwei Millionen Euro verursacht haben.

Das Landgericht Duisburg entscheidet nunmehr über den Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren gegen ihn zu eröffnen.

Das Verfahren gegen neun weitere Beschuldigte, bei denen es sich um (ehemalige) Funktionsträger, ehemalige Geschäftspartner des Vereins sowie Angehörigen des o.g. Angeschuldigten handelt, wurde zwischenzeitlich nach unterschiedlichen Vorschriften eingestellt. Diesen Beschuldigten wurde Beihilfe zur Untreue vorgeworfen.

Die Einstellung gegen fünf von ihnen erfolgte nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung, weil ein hinreichender Tatverdacht gegen sie nicht begründet werden konnte.

Gegen drei Beschuldigte wurde das Verfahren mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts nach § 153a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung gegen Zahlung von Geldauflagen an gemeinnützige Organisationen eingestellt. Zwar konnte gegen diese

30. Juni 2020

Marie– Theres Fahlbusch
Staatsanwältin

Telefon: 0203 9938-826
Telefax: 0203 9938-707

pressestelle@sta-
duisburg.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg
Telefon: 0203-9938-5
Telefax: 0203 9938-888
www.sta-duisburg.nrw.de



Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht wegen Beihilfe zur Untreue begründet werden, ihnen kam jedoch im Gesamtgeschehen eine nur untergeordnete Rolle zu. Zu ihren Gunsten ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass die Taten bereits lange Zeit zurückliegen.

Gegen eine Angehörige des Angeschuldigten und ehemalige Vorsitzende des ZOF e.V. wurde das Verfahren nach § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt, weil die Strafe, die diese Beschuldigte im hiesigen Verfahren zu erwarten hätte, neben einer in einem anderen Verfahren bereits verhängten Strafe nicht beträchtlich in Gewicht fallen würde.

Hinsichtlich eines (ehemaligen) Geschäftspartners des Vereins dauern die Ermittlungen derzeit noch an.

Marie- Theres Fahlbusch
Pressesprecherin